

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
E-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

[Fax \(0511\) 925-2880](tel:05119252880)

Einschreiben-Rückschein

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

- **Innen-Revision** -

Auestr. 14

30149 Hannover

Zu Hd. des Ministerpräsidenten, David McAllister

Stade, 29. Mai 2011

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Steuer-Nr.: 43-140-06276 Finanzamt Stade (FA STD)

Ident-Nr. 56 014 896 725 (FA STD)

Ablehnungs-Anträge, datiert vom 09. März 2011

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß besonderer Richtlinien und Bestimmungen, die da lauten

“Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Amtsträgers zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Amtsträger den Leiter der Behörde oder den von ihm Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.“,

wurden sowohl der Vorsteher des FA STD, Burkhard Hain, als auch die Sachbearbeiterin, Gertz-Falk, per Anträge, datiert vom 09. März 2011, wegen besonderer Umstände abgelehnt.

Damit eine akribisch zu fertigende Begründung nach einer Eingabe nicht irgendeiner Entsorgung zum Opfer fällt, sondern einem entsprechenden Aktenzeichen zugeordnet werden kann, wurde der Antrag vorsorglich versehen mit der Anführung

“Es wird beantragt, den Ablehnungs-Antrag schriftlich zu bestätigen.“

Dass der Antrag gestellt wurde hat eine besondere Bewandtnis dahingehend, dass die schriftliche Bestätigung mit einem entsprechenden Aktenzeichen zu versehen gewesen wäre

und auf dieser Basis konnte der Eingang einer schriftlichen Bestätigung bisher nicht festgestellt werden.

In den Zusammenhängen ist anzumerken, dass dem FA STD jeweils als getrennte Einheit die folgend angeführten Dokumentationen übergeben wurden, welche sofort nach der Eingabe beim FA STD, auf den Web-Sites publiziert wurden und dieser Beschwerde zur gefälligen Information in Kopie anliegen:

1. Ablehnungs-Anträge, datiert vom 09. März 2011
2. Rechtsmittel, datiert vom 09. März 2011
3. Antrag auf Aussetzung einer Vollziehung, datiert vom 09. März 2011

Um die Übergabe einer schriftlichen Eingangs-Bestätigung, bezogen auf die Ablehnungs-Anträge, zu umgehen und insbesondere um kein Aktenzeichen erkennbar werden zu lassen, versucht das FA STD (Gertz-Falk) mit einem Bescheid vom 6. Mai 2011 alle drei Eingaben mit der Anführung im Bescheid

“Ihre Schreiben vom 9. März 2011“

als eine Einheit zusammenzufassen, um die Angelegenheit über die Steuernummer abzuhandeln und auszuhebeln in der Hoffnung, die Ablehnungs-Anträge würden sich in dem Fall wieder erledigt haben und als gegenstandslos eingestuft werden können, damit ein entsprechendes Aktenzeichen in dem Zusammenhang einfach unter den Tisch fällt.

Diese Denkweise des FA STD hätte glücken können, wenn der Ablehnende auf irgendeine Weise reagiert und mit den Abgelehnten des FA STD, mit Bezug auf den Bescheid (Rechtsmittel etc.), kommuniziert hätte.

Auf der Grundlage, dass der Ablehnende nicht reagiert und eine Kommunikation unterlassen hat, ist nunmehr insbesondere, bezogen auf den Bescheid vom 6. Mai 2011, maßgebend, dass dieser vollinhaltlich als nichtig und somit als gegenstandslos zu werten ist, denn bereits seit der Eingabe der Ablehnungs-Anträge hatten die Abgelehnten (Hain und Grantz-Falk) von den Verfahren Abstand zu nehmen. Insoweit wurde der Bescheid vom 6. Mai 2011 rechtswidrig erlassen.

Es wird beantragt, dass die OFD den Eingang dieser Beschwerde-Schrift und deren Zuständigkeit schriftlich bestätigt, damit die Begründungs-Schrift der zuständigen Instanz zugeleitet werden kann.

Sollte die Innen-Revision der OFD in dieser Angelegenheit nicht zuständig sein bzw. nicht tätig werden können, so gilt in dem Fall der Antrag, dass die Schrift nebst Anlagen an die Beschwerde-Instanz (Aufsichts-Behörde) weiterzuleiten ist, welche für diese Angelegenheit definitiv zuständig wäre.

Sollten die Unterlagen weitergeleitet werden, so gilt in dem Fall der Antrag schriftlich mitzuteilen, an welche Instanz die Unterlagen weitergeleitet werden mussten.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Beschwerde-Schrift publiziert wird auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen.iimperator.com>.

Anlagen in Kopie:

1. Ablehnungs-Anträge, datiert vom 09. März 2011
2. Rechtsmittel, datiert vom 09. März 2011
3. Antrag auf Aussetzung einer Vollziehung, datiert vom 09. März 2011
4. Bescheid vom 06. Mai 2011 (FA STD)

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie zur Information an: E-Mail an Europa
Finanzamt Stade
Finanzgericht Hannover nebst Anlagen